

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Gettorf
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung und Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Februar 2014 folgende Satzung erlassen:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu reinigen. Die Bestimmung der geschlossenen Ortslage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG und dem anliegenden dementsprechend gekennzeichneten Ortsplan. Der Ortsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberungspflicht gemäß Teil 2 sowie die Streu- und Schneeräumspflicht (Winterdienst) gemäß Teil 3 dieser Satzung.

§ 2
Räumlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege (als Teil einer Straße oder selbstständige Gehwege),
2. begehbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierten) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Fußgängerstraßen,
6. Rinnsteine,
7. Gräben und die sonstigen Durchlässe,

8. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
9. Fahrbahnen
10. als öffentlicher Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten
11. Flächen,

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der erschließenden Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn eine Verbindung mit der Straße unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Teil 2

Bestimmungen über die Säuberungspflicht

§ 4

Übertragung der Säuberungspflicht auf die Anlieger

(1) Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 StrWG überträgt die Gemeinde die Säuberungspflicht für die in § 2 Abs.1 Ziffern 1 bis 8 genannten Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (vgl. dazu § 3). Die Säuberungspflicht für die Fahrbahnen gemäß § 2 Ziffer 9 und die öffentlichen Parkplätze gemäß § 2 Ziffer 10 verbleibt bei der Gemeinde und wird nicht übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, so obliegt ihnen die Reinigungspflicht gemeinsam.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam wie die Haftpflichtversicherung besteht. Überträgt der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf Dritte, ohne dass es zu einer Übernahme nach Satz 1 kommt, so wird er nicht von seiner Verantwortlichkeit und Haftung befreit.

§ 5

Art und Umfang der übertragenen Säuberungspflicht

(1) Die in § 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Straßenteile sind bei Bedarf nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke zu säubern. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, ist durch wöchentliche Kontrolle zu ermitteln. Abfälle geringeren Umfangs und Laub sind zu beseitigen, sofern diese in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden können. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Wildkräuter sind zu entfernen, wenn sie die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränken oder die Straßenbeläge schädigen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind von dem Reinigungspflichtigen nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf Nachbargrundstücke, in Gräben, Straßeneinläufe bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Eine außergewöhnliche Verunreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage beinhaltet auch die Verschmutzung durch Kot, insbesondere Hundekot. Die Halter bzw. Führer von Hunden sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Absatz 2 gilt gleichermaßen für Verunreinigungen durch Pferdekot.

(4) Ist der Verursacher der außergewöhnlichen Verunreinigung nicht ermittelbar, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen zur Beseitigung der Verunreinigung bestehen, soweit ihm das zumutbar ist.

Teil 3

Bestimmungen über die Streu- und Schneeräumpflicht (Winterdienst)

§ 7

Übertragung der Streu- und Schneeräumpflicht auf die Anlieger

(1) Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 StrWG überträgt die Gemeinde die Streu- und Schneeräumpflicht für die in § 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Straßenteile (Gehwege, begehbarer Seitenstreifen sowie kombinierte Geh- und Radwege) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (vgl. dazu § 3). Die Streu- und Schneeräumpflicht für die Radwege und Fußgängerstraßen sowie die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplatzflächen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4, 5, 9 und 10 wird nicht übertragen, sondern verbleibt bei der Gemeinde.

(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8

Art und Umfang der übertragenen Streu- und Schneeräumungspflicht

(1) Auf den Gehwegen und den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Eisglätte von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Die Räumungspflicht besteht auch, wenn Schnee auf die zu räumenden Straßenteile geworfen oder geweht wurde. Eine Räum- und Streupflicht besteht hingegen nicht, solange wegen anhaltenden starken Schneefalls oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen durch die Schneeräumung keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird.

(2) Die Gehwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit möglich in einer Breite von 1,20 m bis 1,50 m, von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und

Straßenbereichen, in denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, ist von den Anliegern ein Streifen der Straße von 1,20 m bis 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der anliegenden Grundstücke mit der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(3) Bei Schnee und Eisglätte sind die Gehwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege in der zu räumenden Breite - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege zu den Verkehrsmitteln so geräumt und gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(4) Bei der Streuung sind abstumpfende Mittel - z.B. Sand oder feine Asche - vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen, die für Menschen, Tiere und Pflanzen schädlich sein können, sollte unterbleiben; ihre Verwendung ist insbesondere erlaubt,

1. bei Eisregen,
2. bei Glätte an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsketten oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der Salz oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen abgelagert werden.

(5) Schnee und Eis sind vorrangig in Vorgärten oder auf anderen Geländestreifen abzulagern. Sind solche nicht vorhanden, sollen Schnee und Eis so abgelagert werden, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird, insbesondere hat eine Ablagerung auf der Fahrbahn und auf dem der Fahrbahn zuliegenden Drittel des Gehweges zu unterbleiben. Die Rinnsteine, die Straßeneinläufe und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind bei der Ablagerung freizuhalten. Schnee und Eis darf von anliegenden Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 9

Verletzung der Reinigungspflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht über

1. die Säuberungspflicht gemäß §§ 4 und 5

2. die außerordentliche Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung gemäß § 6 oder

3. die Schneeräum- und Streupflicht gemäß §§ 7 und 8

nicht erfüllt, handelt nach § 56 StrWG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBL. Sch.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landemeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken und zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie im weiteren Zusammenhang mit der Straßenreinigung anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Ermittlung des Reinigungspflichtigen und zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.1977 in Form der ersten Nachtragssatzung vom 22.08.1986 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gettorf, den 27. März 2014

Baasch
Bürgermeister

(Siegel)